

# Arbeitsrecht & Pandemie

## Homeoffice: Recht, Sozialversicherung und Steuern

istockphoto.com

### Arbeitsverhinderung bei Covid-19

- Eine Lohnfortzahlungspflicht besteht im Fall einer Erkrankung an Covid-19 sowie bei unverschuldeter, behördlich angeordneter Isolation oder Quarantäne.
- Keine Lohnfortzahlungspflicht besteht bei selbstverschuldeter Isolation oder Quarantäne und Selbstquarantäne.
- Eine Kündigung wegen Quarantäne ist zwar gültig, aber in der Regel missbräuchlich.
- Ein absoluter Kündigungsschutz besteht nur bei tatsächlicher Krankheit und nur bis maximal 180 Tage (bei mehr als fünf Dienstjahren).

① Ausführlicher Artikel unter [bit.ly/3qt37II](https://bit.ly/3qt37II)

### Rechte und Pflichten im Homeoffice

- Der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gehört zur Fürsorgepflicht und ist grundsätzlich Sache der Arbeitgeberin. Eine Unterweisung der Arbeitnehmer über Risiken am Homeoffice-Arbeitsplatz ist umso wichtiger, als es für den Arbeitgeber wenig Kontrollmöglichkeiten gibt.
- Die Arbeitszeit im Homeoffice unterliegt auch im Gleitzeitmodell zahlreichen Einschränkungen. Diese betreffen z.B. Pausen, das Verbot der Sonntagsarbeit oder das Nachtarbeitsverbot.
- Es gilt auch im Homeoffice die Pflicht des Arbeitgebers zur umfassenden Arbeitszeiterfassung. Darüber hinausgehende Kontrollsysteme dürfen nicht das Verhalten des Mitarbeiters überwachen.
- Bei der Frage einer Entschädigung bei angeordnetem Homeoffice ist die bisherige betriebliche Praxis entscheidend.

① Ausführlicher Artikel unter [bit.ly/39CLAGa](https://bit.ly/39CLAGa)

### Homeoffice: Einfluss auf Steuern

- Für das Homeoffice können zusätzliche sogenannte «Übrige Berufskosten» (Auslagen für Raum, IT-Infrastruktur, Fachliteratur, etc.) geltend gemacht werden. Andererseits werden andere steuerlich abzugsfähige Kosten wie Fahrt- (Wegfall Arbeitsweg) oder Verpflegungskosten im geringeren Umfang anfallen.
- Die Geltendmachung effektiver Homeoffice-Kosten kann nicht gleichzeitig mit der Pauschale für übrige Berufskosten in Abzug gebracht werden kann. Zusätzlich kürzen die Steuerbehörden die Fahrtkosten zum Büro sowie die Verpflegungskosten bei Homeoffice.
- Aufgrund der Corona-bedingten Ausnahmesituation unterstellen einige Kantone aus Vereinfachungsgründen eine Arbeitsplatzfiktion. Arbeitnehmer können somit trotz Pflicht zum Homeoffice Fahrt- und Verpflegungskosten geltend machen, als ob sie weiterhin im Büro gearbeitet hätten. Zusätzlich ist die volle Pauschale für übrige Berufskosten anwendbar.
- Einige Kantone, darunter Luzern, Aargau und Bern sprechen sich grundsätzlich für die Abzugsfähigkeit von Homeoffice-Kosten während Covid-19 aus.
- Die Kantone Obwalden und Bern verlangen eine Bestätigung des Arbeitgebers, in der die Notwendigkeit und Dauer der Homeoffice-Tätigkeit ausgewiesen wird.
- Andere Kantone, darunter Zürich, Zug, die beiden Basel und Genf, halten im Sinne einer verfahrensökonomischen Lösung an der bisherigen Praxis fest und gewähren anstelle von Homeoffice-Kosten weiterhin Abzüge für die Verpflegung und die Fahrt zum Arbeitsplatz.
- Die Geltendmachung der effektiven Homeoffice-Kosten lohnt sich für Steuerpflichtige nur, wenn diese die Berufskostenpauschale übersteigen und eine allfällige Kürzung der Verpflegungs- und Fahrtkosten übersteigen. Eine entsprechende Vergleichsberechnung ist daher zu empfehlen.
- Ist der Wohnort von Homeoffice-Arbeitenden in einem anderen Kanton als der Steuersitz des Arbeitgebers, stellt sich für den Arbeitgeber die Frage, ob in diesem anderen Kanton eine steuerliche Betriebsstätte (d.h. eine beschränkte Steuerpflicht) begründet wird. Dabei kommt es darauf an, wie lange die Homeoffice-Tätigkeit andauert und welche Tätigkeiten und Funktionen die Arbeitnehmenden im Homeoffice wahrnehmen.
- Dieselbe Frage stellt sich bei internationalen Sachverhalten. Zudem ist bei internationalen Konstellationen zu prüfen, ob die Arbeit im Homeoffice eine Veränderung der Besteuerungssituation der Arbeitnehmenden auslösen. Im internationalen Kontext ist auch ein allfälliges Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen.

## Unterstellung bei der Sozialversicherungspflicht

- Verrichtet aber ein Arbeitnehmender seine Tätigkeit zu mehr als 25% an seinem ausländischen Wohnsitz (in einem EU-/ EFTA-Staat), müssen sämtliche Sozialversicherungsabgaben nach dem Erwerbortprinzip in seinem Wohnsitzstaat entrichtet werden.
- Eine falsche Unterstellung kann zur Folge haben, dass die Kostenfolgen von Unfällen und Krankheiten nicht versichert sind. Um dies zu verhindern, empfiehlt es sich laut Balmer Etienne, die Homeoffice-Tätigkeit vertraglich auf ein Pensum von maximal 25% zu beschränken.

## Links zu Steuern und Sozialversicherungspflicht

① Rechtsinfo von Balmer Etienne: [bit.ly/3lnB6In](https://bit.ly/3lnB6In)

① KPMG Switzerland Blog: [bit.ly/36kOCiw](https://bit.ly/36kOCiw)



Der Fokus «Arbeitsrecht & Pandemie» ist in der Zeitschrift penso, Ausgabe 3/2020 erschienen. Der Fokus umfasst folgende Artikel:

- Neue Situation: Arbeitsverhinderung wegen Covid-19
- Homeoffice und Recht – ein Überblick
- Nachbesserungsbedarf aus arbeitsrechtlicher Sicht
- Was bleibt nach der Krise?

[www.penso.ch](http://www.penso.ch)  
© vps.epas Luzern



Der Fokus ist für Abonnenten [online zugänglich](#).

Für Nicht-Abonnenten bieten wir ein attraktives Schnupperabo.  
[Weitere Informationen](#)